



## **KUNDMACHUNG**

### **über die Entwurfsauflage eines Bebauungsplanes**

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung am **31.03.2026** zu Tagesordnungspunkt **15.** gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 72/2025, beschlossen, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes

### **„B264 Sänter 12“**

im Bereich der Gst. Nr. 13887/4 und 13887/6 zur Gänze, KG 80102 Längenfeld, (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp\_län24009.mxd vom 25.03.2026) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

**von 02.04.2026 bis einschließlich 01.05.2026.**

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Längenfeld unter <https://www.längenfeld.at> abgerufen werden. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B264 Sänter 12**“ gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Längenfeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Längenfeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister  
Richard Grüner



Angeschlagen am **02.04.2026,**

Abnahme am **04.05.2026.**

i.A.